

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



15.02.2012

Beschlussantrag Nr. : 031-2012

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	29.02.2012			
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2012			
Ortschaftsrat Holzweißig	06.03.2012			
Stadtrat	07.03.2012			

Beschlussgegenstand:

Nr. 01-2012ho - Einbeziehungssatzung "Zscherndorfer Straße" im OT Holzweißig - Aufstellungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 01-2012ho „Zscherndorfer Straße“ im Ortsteil Holzweißig gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den in der Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich.

Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Voraussetzungen für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 sind, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen vor. Die Zscherndorfer Straße ist nur einseitig bebaut. Durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sollen die Voraussetzungen für eine zweiseitige Wohnbebauung im

gesamten Straßenverlauf geschaffen werden. Die einzubeziehenden sechs Grundstücke sind in acht Flurstücke aufgeteilt. Interesse für eine Bebauung wurde durch die fünf Eigentümerparteien bekundet. Die Kosten werden auf die Eigentümer umgelegt. Es wird ein städtebaulicher Vertrag mit allen Parteien abgeschlossen.

Bei der Aufstellung der Satzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Aufstellung ist öffentlich bekanntzumachen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, GO-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **031-2012**

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht Stadtplan

Anlage 2 - Geltungsbereich